

Anfrage der Fraktion CDU/BfM
öffentlich

Datum
05.12.2012

Nummer
F0252/12

Absender

Fraktion CDU/BfM

Adressat

Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper

Gremium

Stadtrat

Sitzungstermin

06.12.2012

Kurztitel

Handhabung des § 4 HundGefG in der Landeshauptstadt
Magdeburg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

in Ihrer Stellungnahme S0294/12 zur Anfrage F0213/12 zum „Sachkundenachweis für Hundebesitzer“ erläutern Sie, dass es nicht im Ermessen der ausführenden Behörde steht, den Gesetzesvollzug nach ihren subjektiven Vorstellungen zu gestalten bzw. auszusetzen.

Der § 4 HundGefG des Landes Sachsen-Anhalt sagt im Absatz jedoch aus:

„[...] so hat sie den Hinweis von Amts wegen zu prüfen. Ergibt die Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde, dass der Hund gefährlich ist. [...]“

In diesem Zusammenhang möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Wie wird diese Passage von der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg interpretiert?
2. In welcher Form erfolgt die Prüfung durch die zuständige Behörde?

Ich bitte um eine kurze mündliche und ausführliche schriftliche Stellungnahme.



Dr. Klaus Kutschmann
Stadtrat Fraktion CDU/BfM